

Tarifvertrag zur Regelung der kollegialen Arbeitnehmerüberlassung

**Zwischen dem
Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -
Westerwaldstraße 6, 53757 Sankt Augustin**

und dem

**Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
- Gewerkschaftlicher Fachverband -
Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt**

wird nachstehender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereiche

Der Tarifvertrag gilt

1. räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
2. fachlich und persönlich
für natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche als Betriebsinhaber Schornsteinfegertätigkeiten anbieten (im folgenden Text Arbeitgeber/in genannt) einerseits sowie für angestellte Schornsteinfegermeister/innen und Schornsteinfegergesellen/innen (im folgenden Text Arbeitnehmer/in genannt) andererseits, soweit beide Mitglied ihrer oben genannten Tarifvertragspartei sind.

§ 2 Rechtsgrundlage

1. Gegenstand dieses Tarifvertrages ist die kollegiale Arbeitnehmerüberlassung zwischen Betrieben des Schornsteinfegerhandwerks mit Sitz im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG).
2. Danach ist für Arbeitgeber mit Sitz im räumlichen Geltungsbereich dieses Vertrages eine zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen erfolgende befristete Überlassung von Arbeitnehmern auch ohne die Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit zulässig.

§ 3 Bedingungen der Überlassung

1. Die Überlassung eines Arbeitnehmers an einen anderen Arbeitgeber bedarf der schriftlichen Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers und ist befristet auf bis zu 9 Monate. Eine Verlängerung der Überlassung bedarf der erneuten schriftlichen Zustimmung des Arbeitnehmers. Für die Dauer der Überlassung ist eine betriebsbedingte Kündigung des überlassenen Arbeitnehmers ausgeschlossen.
2. Dem von der Überlassung betroffenen Arbeitnehmer ist die voraussichtliche Dauer der Überlassung, die dabei auszuübende Tätigkeit sowie weitere Informationen über die anzutreffenden Arbeitsbedingungen mitzuteilen.

3. Das zwischen dem überlassenden Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer bestehende Arbeitsverhältnis bleibt für die Dauer der Überlassung unverändert. Insbesondere gilt dies für die gegenseitigen arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten wie Entgeltzahlung, Urlaubsgewährung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, die Verpflichtung zur Abführung von Steuern und Sozialabgaben usw. Darüber hinaus trägt der überlassende Arbeitgeber die durch die Überlassung bedingten finanziellen Mehrbelastungen des Arbeitnehmers.
4. Arbeitnehmer, die im Zeitentgelt arbeiten, erhalten das im Stammbetrieb vereinbarte Stundenentgelt zuzüglich der dort ggf. geltenden leistungsbezogenen und/oder übertariflichen Zulagen. Bei Arbeitnehmern, die vor der Überlassung Leistungsentgelt bezogen haben, richtet sich der Entgeltanspruch nach der Höhe des Durchschnitts der letzten sechs im Stammbetrieb abgerechneten Monate. Ein Anspruch auf sonstige variable Entgeltbestandteile wie z. B. Montageauslösungen, Mehrarbeitszuschläge, Erschwerniszulagen besteht im übernehmenden Betrieb nur insoweit, als auch dort die entsprechenden Tätigkeitsvoraussetzungen erfüllt werden.
5. Für die Regelung der Arbeitszeit gilt § 2 Abs. 1, und Abs. 3 bis 5 des Bundestarifvertrages für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV). Für Mehrarbeit gilt § 4 BTV entsprechend.
6. Die Arbeitszeit beginnt mit dem Verlassen der Werkstatt und endet mit der Rückkehr. Sollte es eine längere Anfahrt zur Betriebsstätte des leihenden Betriebes als zum verleihenden Betriebes geben, beginnt die Arbeitszeit mit Beginn der längeren Anfahrtszeit zum leihenden Betrieb. Sofern die Wegezeit entfällt, beginnt und endet die Arbeitszeit an der Arbeitsstelle. Betriebsbedingte Tätigkeiten in den Betriebsräumen gelten als Arbeitszeit.

§ 4 Beteiligung des Betriebsrates

Besteht im übernehmenden Betrieb ein Betriebsrat, so ist dieser vor Übernahme des Arbeitnehmers gemäß § 99 Betriebsverfassungsgesetz zu beteiligen. Gleiches gilt, wenn im überlassenden Betrieb ein Betriebsrat besteht.

§ 5 Durchführungsstreitigkeiten

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages sind durch die Betriebsparteien zu regeln. Kommt keine Einigung zustande, so sind vor Inanspruchnahme des Rechtsweges die Tarifvertragsparteien hinzuzuziehen.

§ 6 Inkrafttreten und Kündbarkeit

1. Der Tarifvertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft und kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden. Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages verliert der Tarifvertrag zur Regelung der kollegialen Arbeitnehmerüberlassung vom 01.03.2021 seine Gültigkeit.
2. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief von Verband zu Verband.

Sankt Augustin / Erfurt, den 18. Oktober 2022

**BUNDESVERBAND
DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS
- ZENTRALINNUNGSVERBAND (ZIV) -**



Peeters
Landesinnungsmeister



Gula
Präsident



Timmermann
Landesinnungsmeister



Eisele
Präsident LIV BW



Kibellus
Landesinnungsmeister



Nether
Landesinnungsmeister

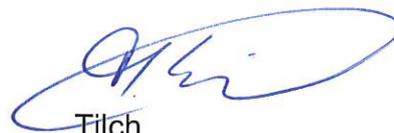
**ZENTRALVERBAND
DEUTSCHER SCHORNSTEINFEGER E.V.
- GEWERKSCHAFTLICHER FACHVERBAND -**



Fürst
1. Vorsitzender



Villmann
Vorstand Finanzen/Verwaltung



Tilch
Regionalsekretär



Schrader
Regionalsekretär



Gaß
Regionalsekretär



Schneidhuber
Regionalsekretär



Martens
Regionalsekretär